



GZ: BHBM-27865/2015

Ggst.: Abwasserverband Einzugsbereich Thörlbach,
8621 Thörl,
Verbandskläranlage;
Wasserrechtliches Verfahren-WRG

Anlagenreferat

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/AM
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 13.06.2022

Kundmachung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.1986, GZ: BHBM-03-33 To 7-86/42 (Fassung: 16.05.1994, GZ: 3-33 To 7-94/154) wurde der der Gemeinde Thörl die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Kanalanlagen, einer Kläranlage und die Einleitung von biologisch gereinigten Abwässern in den Thörlbach erteilt. Eine Anpassung der Anlage an den Stand der Technik erfolgte zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 21.03.2003, GZ: 3.0 77-2000/18.

Mit Eingabe vom 03.12.2021 hat der Abwasserverband Einzugsbereich Thörlbach erneut die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Anpassung der Abwasserreinigungsanlage Thörl an den Stand der Technik beantragt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der §§21a und 32 Abs. 2 lit. a) i.V.m. § 98 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz eine **örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für**

Donnerstag, den 30. Juni 2022

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt Thörl** um **08:30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter:
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:
Limnologischer Amtssachverständiger:

Mag. Silke Romirer
Dipl.-Ing. Robert Stritzl
Mag. Thomas Battisti

Es wird ersucht Räumlichkeiten zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen!

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

[Mag. Silke Romirer](#)
(elektronisch gefertigt)